

für die Erteilung von Baugenehmigungen, Befreiungen und Abnahmen sind. Das Ergebnis der Prüfung (Prüfbescheid) ist mit einem einheitlichen Stempel in grüner Farbe abzustempeln und mit Datum und Unterschrift des verantwortlichen Prüfers und des Leiters der Prüfstelle in grüner Tintenschrift zu versehen.

§ 9

Mitarbeiter der Prüfstellen können vom Leiter der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht im Einvernehmen mit dem Leiter der Prüfstelle zu bauaufsichtlichen Prüfungen und Kontrollen oder zur Teilnahme an Bauabnahmen zugezogen werden.

§ 10

Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und ihrer nachgeordneten Stellen in den Bezirken sind berechtigt, in Sonderfällen zugelassene Bausachverständige als Prüfer heranzuziehen.

§ 11

Die Prüfstellen sind dem Betriebsleiter unterstellt. Die Betriebsleiter haben alle Voraussetzungen für eine einwandfreie, von betrieblichen Weisungen jeder Art unabhängige Prüfarbeit zu schaffen. Bei der Einstellung, Entlassung, Beurlaubung, bei Gehaltsvereinbarungen und Prämierungen des Leiters der Prüfstelle und bei der Übertragung von Aufgaben an die Mitarbeiter der Prüfstelle, die außerhalb der Prüftätigkeit liegen, ist vorher die Zustimmung des Leiters der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht einzuholen.

Zulassung der Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht und der Prüfstellen

§ 12

Alle Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht der Bauämter, die eigenverantwortlich bauaufsichtliche Funktionen ausüben sollen, sind von einer Zulassungskommission des Ministeriums für Bauwesen bezüglich ihrer Eignung zu prüfen und zuzulassen. Die verantwortlichen Mitarbeiter der Prüfstellen bedürfen ebenfalls dieser Zulassung. Die Zulassung begründet keinen Anspruch auf Anstellung und ersetzt keinen Anstellungsvertrag.

§ 13

Die Zulassungsbefugnis des Ministeriums für Bauwesen kann für die Zulassung von Mitarbeitern der Staatlichen Bauaufsicht der Kreise, kreisfreien Städte, Städte und Stadtbezirke sowie der Prüfstellen auf Antrag des Bezirksbaudirektors auf die Bezirksbauämter übertragen werden.

§ 14

Die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung gemäß § 3 der Zweiten Verordnung können sich für die Zulassung ihrer Mitarbeiter der Zulassungskommission des Ministeriums für Bauwesen bedienen. In diesen Fällen ist der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht des betreffenden zentralen Organs der staatlichen Verwaltung Mitglied der Zulassungskommission.

§ 15

Der Zulassungskommission im Ministerium für Bauwesen gehören an:

- a) der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen als Vorsitzender,
- b) ein Fachgebietsleiter der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen,
- c) Spezialisten, die vom Vorsitzenden hinzugezogen werden.

- d) der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht zentraler Organe der staatlichen Verwaltung gemäß § 3 der Zweiten Verordnung bei Zulassungen von Mitarbeitern dieser Stellen oder ihrer nachgeordneten Organe.

§ 15

Anträge auf Zulassung sind von den Kreis- bzw. Stadtbauämtern über die Bezirksbauämter an die Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen zu richten. Ihnen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Kurzbiographie des Zuzulassenden,
- b) polizeiliches Führungszeugnis,
- c) Begründung der beantragenden Stelle und Angabe, für welche Tätigkeit der Zuzulassende (Leiter, Prüfer für Entwurf, Statik oder Bauausführung) vorgesehen ist. Die Begrenzung auf ein Teilgebiet ist möglich.

§ 17

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Beschluß festzulegen, der von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben ist. Dem Zugelassenen ist über die beantragende Stelle eine Zulassungsurkunde zuzustellen. Die Zulassung kann an Bedingungen gebunden werden. Sie ist gebührenfrei.

§ 18

Die Zulassung ist an die Person des Zugelassenen gebunden und setzt entsprechend seiner Verantwortung ein hohes Staatsbewußtsein und den erfolgreichen Abschluß einer Hoch- oder Fachschule für Bauwesen und eine mindestens dreijährige Berufspraxis (außer der Ausbildungszeit) voraus. Die Zulassungskommission kann in begründeten Fällen Ausnahmen bezüglich der Ausbildung zulassen.

§ 19

Bei Ablehnung der Zulassung sind der beantragenden Stelle die Gründe mitzuteilen. Nach Ablauf von sechs Monaten kann die Prüfung wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung bedarf einer ausführlichen Begründung. Bei bereits Zugelassenen kann eine erneute Prüfung gefordert werden, wenn hierzu Gründe vorliegen.

§ 20

Die bisher vom Ministerium für Bauwesen erteilten Zulassungen für Güteingenieure (Entwurf, Statik, Bauausführung) können von der Zulassungskommission auf Antrag der Kreisbauämter und mit Zustimmung des Bezirksbauamtes in Zulassungen für Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht oder der Prüfstellen umgeschrieben werden.

§ 21

(1) Eine Zulassung kann durch die Zulassungskommission im Ministerium für Bauwesen widerrufen werden, wenn

- a) der Zugelassene keine Gewähr für die richtige Prüfarbeit bietet,
- b) der Zugelassene wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wurde, die ihn zur weiteren Ausübung dieser Funktion ungeeignet macht, oder wenn er wegen eines schweren Verstoßes gegen die Berufspflichten nicht mehr die Eignung oder Zuverlässigkeit für die Ausübung seiner Tätigkeit besitzt oder wenn er von seiner Dienststelle fristlos entlassen wurde.

(2) Gegen den Widerruf steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen das Recht der Beschwerde beim Minister für Bauwesen zu.